

Universität Bielefeld

SS 1998

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftspolitisches Seminar: Wettbewerbspolitik

Veranstalter:

Prof. Dr. Werner Glastetter / Prof. Dr. Notburga Ott /
Dipl.-Volkswirt Alexander Krüger

**Die wettbewerbspolitische Entwicklung in
(West-)Deutschland bis 1958:
Vom „klassischen Land der Kartelle“ bis zum GWB**

vorgelegt von:

Claus Kröger

XXX

Tel.: XXX

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Das „klassische Land der Kartelle“: Das Deutsche Reich bis 1945	3
2.1. Kartellpolitik im kaiserlichen Deutschland	3
2.2. Kartellpolitik zwischen Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise	5
2.3. Zwangskartellierungen und Konzentrationspolitik während der NS-Diktatur	6
3. Wettbewerbspolitik in (West-)Deutschland bis 1958	7
3.1. Alliierte Dekartellierungs- und Entflechtungsversuche	7
3.2. Wettbewerbspolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis 1958	9
3.2.1. Die Stellung des Wettbewerbs in Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft	9
3.2.2. Der Josten-Entwurf	12
3.2.3. Das Scheitern des Josten-Entwurfs	14
3.2.4. Der lange Weg zu einem deutschen GWB: Zwischen Verbots- und Mißbrauchsprinzip	15
4. Schlußbemerkung	16
Literaturverzeichnis	18

“Der Versuch, sich durch Kartelle den Wandlungen des Marktes zu entziehen und durch kollektive Preisbindungen den Marktausgleich zu verhindern, muß zur Verhärtung von Störungen und Spannungen beitragen und führt in letzter Konsequenz zur Planwirtschaft.”

Ludwig Erhard

“Kartelle bedeuten weder Planwirtschaft noch Kollektivismus, sondern sind eines der Instrumente, die zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Marktwirtschaft unerlässlich sind.”
Fritz Berg

1. Einleitung

Ein “siebenjähriger Krieg” war zu Ende – so mochte es zumindest manchem scheinen. In der Tat markierte die Verkündung des “Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen” (GWB) am 27. Juli 1957 den vorläufigen Schlußpunkt in einer langandauernden, teils erbittert geführten Kontroverse um die wettbewerbspolitische Ausgestaltung der bundesrepublikanischen Marktwirtschaft. Nun war das “Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft” endlich beschlossene Sache; ein knappes halbes Jahr später, am 1. Januar 1958, trat es dann in Kraft. Um den Ursachen für die Schwierigkeiten bei der Konstruktion und Verabschiedung des GWB

auf die Spur zu kommen, reicht es aber nicht aus, lediglich die unmittelbare Vorgeschichte zu thematisieren und auf die unterschiedlichen wettbewerbspolitischen Auffassungen bei Politik und Industrie der frühen Bundesrepublik zu verweisen. Vielmehr empfiehlt es sich, etwas weiter auszuholen und die wettbewerbspolitische Entwicklung in Deutschland zwischen dem ausgehenden 19. Jahrhundert und dem Jahre 1958 in den Blick zu nehmen. Zu klären sind dann die Rahmenbedingungen und Hintergründe für den Wandel Deutschlands vom "klassischen Land der Kartelle" zum Kartellverbot des GWB.

Denn sowohl in den theoretischen Überlegungen als auch in den praktischen Umsetzungen jener Jahrzehnte nahm die Frage, wie die Kartelle aus volkswirtschaftlicher Sicht einzuschätzen seien und wie man mit ihnen politisch umgehen sollte, einen zentralen Platz ein. Daher scheint es gerechtfertigt, die Wettbewerbspolitik dieses Zeitraums wesentlich als Kartell- bzw. Anti-Kartellpolitik zu begreifen. Unter "Kartell" soll dabei verstanden werden "ein vertraglich geregelter Zusammenschluß (Verband) rechtlich selbständig bleibender Wirtschaftssubjekte mit dem Ziel oder/und der Wirkung der Wettbewerbsbeschränkung, die durch die Bindung eines oder mehrerer Aktionsparameter im Interesse der Verbesserung des Wirtschaftserfolgs der Kartellmitglieder bewirkt wird."

2. Das "klassische Land der Kartelle": Das Deutsche Reich bis 1945

2.1. Kartellpolitik im kaiserlichen Deutschland

Aus ordoliberaler Perspektive gilt die Entscheidung des Leipziger Reichsgerichtes vom 4. Februar 1897 zum "Sächsischen Holzstoffkartell" als Sündenfall, waren doch seither Kartellverträge als rechtlich zulässig anerkannt. Die Entwicklung des Deutschen Reiches zum "klassischen Land der Kartelle" bekam durch dieses Gerichtsurteil zweifelsohne einigen Rückenwind, sie kann indes nicht allein darauf zurückgeführt werden. Eine erste Phase der Kartellierung in der reichsdeutschen Wirtschaft setzte vielmehr bereits im Gefolge des "Gründerkrachs" und der sich anschließenden Depression zwischen 1873 und 1879 ein. Die Kartelle dieser Zeit sind denn auch mit einigem Recht als "Kinder der Not" bezeichnet worden. Eine zweite Kartellierungswelle begann in den 1890er Jahren und dauerte auch während der Hochkonjunkturphase von 1895 bis 1913 an – eine Beeinflussung des Wettbewerbs durch Absprachen und Verträge schien zahlreichen Unternehmen offenbar nicht nur in wirtschaftlich schwierigen Zeiten geboten. Um die Entwicklung anhand einiger Zahlen zu verdeutlichen: 1866 soll es nur vier, 1875 lediglich acht Kartelle gegeben haben. 1895 waren es dann bereits 143, in den folgenden anderthalb Jahrzehnten wuchs ihre Zahl auf 673 im Jahre 1910, für 1914 wird von ca. 700 Kartellen ausgegangen. Besonders in der Grundstoff- und Schwerindustrie setzte sich der Hang zur Kartellierung mit Vehemenz durch. So waren 1907 annähernd drei Viertel der Produktion im Bergbau kartelliert, in der Eisen- und Stahlindustrie umfaßte der Anteil der kartellierten Produktion an der Gesamterzeugung fast 50 Prozent.

Unter den Nationalökonomern des Kaiserreiches waren strikte Kartellgegner kaum auszumachen. Ganz im Gegenteil überwog eine kritische Haltung gegenüber dem Prinzip der unbeschränkten Konkurrenz. Kartelle galten den meisten Ökonomen daher als höchst akzeptable Methode der Wettbewerbsgestaltung. Man sah in ihnen weniger den Versuch den ökonomischen Wettbewerb ganz auszuschalten, sondern eher die Intention der Wirtschaftssubjekte, der Anarchie der Produktion einen Riegel vorzuschieben und ruinöser Konkurrenz vorzubeugen – auf freiwilliger Basis, ohne dafür den Staat in Anspruch nehmen zu wollen. Ende der 1880er Jahre brachte Lujo Brentano eine weitverbreitete Einschätzung auf den Punkt, indem er Kartelle als "Schutzorganisationen" der Unternehmer bezeichnete, die geeignet seien, "Preissturz, Bankrott, Kapitalentwertung, Arbeiterentlassungen und Brotlosigkeit" zu verhindern und als "Fallschirme" die "zu hoch geflogene Produktion" abzubremsen. Erst in den letzten beiden Vorkriegsjahrzehnten wurden unter den deutschen

Ökonomen schließlich doch einige Stimmen laut, die einen kritischeren Blick auf die Kartelle forderten und vor der Möglichkeit des Mißbrauchs der in den Kartellen verkörperten Marktmacht warnten.

Anders gestaltete sich hingegen die Meinung in der publizistischen Öffentlichkeit: Hier überwog eine kritische Einstellung zum Problem der Marktmacht und damit auch zu den Kartellen, teils fanden auch offen kartellfeindliche Stimmen Ausdruck. Letzteres war vor allem dann der Fall, wenn breite Schichten der Bevölkerung von Kartellpraktiken betroffen wurden – wie etwa während der “Kohlennot” 1900/01 und 1907, als das Marktverhalten des “Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikats” das Angebot verknappte und zu Preissteigerungen führte.

Auch im Reichstag stand man den Kartellen und dem Problem der Marktmacht nicht gleichgültig gegenüber. Immer wieder plädierte eine Mehrheit der Abgeordneten für eine Kontrolle der Kartelle sowie für Maßnahmen, um dem Mißbrauch von Marktmacht entgegenzutreten zu können. Der Reichstag veranlaßte die Reichsregierung zur Erstellung einer “Kartelldenkschrift” und vermochte, eine “Kartellenquete” auf den Weg zu bringen; ferner wurden sogar ein “Reichskartellamt” sowie ein Kartellregister projiziert. Eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens konnten die Abgeordneten indes nicht erreichen.

So blieb das “Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb” (UWG) vom 7. Juni 1909 die einzige wettbewerbsrechtliche Maßnahme im Deutschen Kaiserreich. Im Vordergrund stand hier aber eben nicht der Schutz des Wettbewerbs an sich, sondern vielmehr der Gedanke der Notwendigkeit, Wettbewerber und Verbraucher vor bestimmten – nämlich sittenwidrigen – Auswüchsen des Wettbewerbsgeschehens zu schützen.

Abschließend kann folgendes gesagt werden: Die Entwicklung des Deutschen Reiches zum “klassischen Land der Kartelle” vollzog sich vor dem Hintergrund des Zusammenspiels einer Vielzahl von kartellfördernden und -stabilisierenden Faktoren. Die staatlichen Institutionen des Kaiserreiches verfügten über kein ordnungspolitisches Leitbild, an dem sie eine konsistente Wirtschaftspolitik hätten ausrichten können. Die dadurch bedingte wettbewerbspolitische Abstinenz des Staates einerseits und die kartellfreundliche Haltung der Justiz andererseits – beides befördert durch die Auffassungen prominenter Nationalökonomien – schufen günstige institutionelle Rahmenbedingungen für Kartellierung und unkontrollierte Konzentrationsprozesse. Zudem unterstützten die Großbanken die Kartellierungspläne der Industrie, seit 1879 wirkten sich auch die Schutzzölle kartellfördernd aus, und schließlich forcierte das Erstarken der Gewerkschaftsbewegung die Neigung zur Kooperation zwischen den Unternehmern. Aber auch nach dem Untergang des

Kaiserreiches sollte das kartellfreundliche Klima noch einige Jahrzehnte andauern.

2.2. Kartellpolitik zwischen Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise

Während des Ersten Weltkriegs hatte das Kartellwesen im Rahmen der Kriegswirtschaft einen weiteren Aufschwung erlebt, der in der Nachkriegszeit anhielt und den Kartellen eine geradezu “tropische Blüte” bescherte. Dennoch hatten die Wirtschaftspolitiker der Weimarer Republik Dringenderes zu tun, als sich mit wettbewerbspolitischen Grundsatzfragen zu befassen: Die Kriegswirtschaft war auf Friedensproduktion umzustellen, die Inflation mußte eingedämmt und die Rückkehr Deutschlands in die Weltwirtschaft in die Wege geleitet werden, um nur einige der drängendsten Probleme zu nennen.

Daß gleichwohl am 2. November 1923 mit der “Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen” das erste deutsche Kartellgesetz erlassen wurde, war somit eher den konkreten Zeitumständen geschuldet als einem grundlegenden Umdenken in der Kartellfrage. Denn die Inflationszeit hatte den Kartellen zu einem neuen Betätigungsfeld verholfen: Durch zahlreiche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Verkürzung von Lieferfristen,

versuchten sie, ihre Mitglieder vor der Geldentwertung zu schützen und dieses Risiko auf die Konsumenten abzuwälzen. Das öffentliche Ansehen der Kartelle fiel alsbald ins Bodenlose. In dieser Situation sah die vom Reichstag per Ermächtigungsgesetz mit weitgehenden Befugnissen versehene Reichsregierung unter Stresemann die Notwendigkeit, die durch Kartelle bedingten "ungesunden Hemmungen des freien Wettbewerbs" zu beseitigen und durch "Wiederherstellung wirklicher Marktfreiheit eine künstliche Einschränkung der Erzeugung, übermäßige Risikozuschläge und Preisstellungen, die durch tatsächliche Produktionskosten nicht begründet sind, nachdrücklich zu bekämpfen", wie der amtlichen Pressemitteilung zu entnehmen war. Trotz dieser scharfen Töne ging auch die Kartellverordnung von der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit der Kartelle aus, sie wurden aber nun einer behördlichen bzw. gerichtlichen Aufsicht unterstellt mit dem Ziel, den Mißbrauch der in ihnen verkörperten Marktmacht zu unterbinden.

Die Wirkungen der Verordnung blieben jedoch bescheiden: Kartellierung und Konzentration der deutschen Wirtschaft schritten nicht nur scheinbar unaufhaltsam voran – zählte man 1923 ca. 1500 Kartelle, so waren es im Jahre 1926 bereits etwa 3000 –, vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß das Kartellwesen durch die Verordnung noch einen zusätzlichen Schub erhielt, legte sie doch im Detail die Voraussetzungen fest, unter denen ein Kartell erlaubt war. Als Reaktion darauf prüften zahlreiche Unternehmen die Möglichkeit, sich einem Kartell anzuschließen und entschieden sich, falls möglich, für diese Option.

Auch die Brüning'sche Kartellnotverordnung vom 26. Juli 1930 war ein Produkt der Krise: Sie muß als Teil der Deflationspolitik begriffen werden, mit der Reichskanzler Brüning die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise zu bekämpfen suchte. Im wesentlichen räumte sie, neben einer Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht, der Reichsregierung die Möglichkeit ein, auf die Preispolitik der Kartelle einzuwirken und gegebenenfalls Preisfestsetzungen zu untersagen. Letztlich blieb das Kartellnotrecht aber eine relativ stumpfe Waffe: Nur selten wurden seine Befugnisse genutzt, fürchtete man doch, durch eine kartellfeindliche Politik die wirtschaftliche Krise noch zu verschlimmern.

2.3. Zwangskartellierungen und Konzentrationspolitik während der NS-Diktatur

Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen seit der Machtübernahme zielten im Kern auf die Indienstnahme der Ökonomie für die politischen Zielsetzungen der Nationalsozialisten ab; der Gedanke einer weitgehenden Autonomie des wirtschaftlichen Sektors war den neuen Machthabern fremd: "Wirtschaft ist eine der Staatsfunktion untergeordnete Teilverrichtung der Volksgemeinschaft", war am 4. April 1933 im "Völkischen Beobachter" zu lesen. Vor diesem Hintergrund ist auch das Zwangskartellgesetz vom 15. Juli 1933 zu sehen. Es war im Kern ein Instrument zur Unterwerfung der Wirtschaft unter den Primat der Politik und sollte bei der Erreichung der drei Hauptziele der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik – Arbeitsbeschaffung, Aufrüstung und industrielle sowie landwirtschaftliche Unabhängigkeit – helfen. Staatlicherseits war man nicht nur an einer großindustriellen Wirtschaftsstruktur interessiert, sondern auch an einer reduzierten Zahl von Adressaten für die Wirtschaftspolitik. Die zaghaften Ansätze einer tendenziell restriktiven, kartellbegrenzenden Kontrolle wurden somit von einer Politik der massiven Begünstigung abgelöst, allerdings unter dem Vorzeichen weitreichender Eingriffsmöglichkeiten seitens des Staates, konnte der Reichswirtschaftsminister doch fortan nicht nur Kartelle gründen sowie zusammenschließen, sondern auch auflösen und überhaupt nach seinem Gutdünken in das Kartellwesen eingreifen. Gleichwohl fand der Gedanke einer begrenzten Zwangskartellierung auch unter den deutschen Nationalökonomern eine Mehrheit. Bis 1938 stieg der Kartellierungsgrad der Industrieproduktion bis auf 50 Prozent.

Nachdem Albert Speer 1942 die Leitung der Kriegswirtschaft übernommen hatte, wurden deren zentrale Planung und Lenkung verschärft. Die Kartelle wurden nun durch Fertigungsausschüsse ersetzt und im Anschluß daran weitgehend verboten. Der Kartellbereinigungserlaß vom 20. Mai 1943 übertrug die marktregelnden Aufgaben der Kartelle schließlich der nationalsozialistischen "Organisation der gewerblichen Wirtschaft".

3. Wettbewerbspolitik in (West-)Deutschland bis 1958

3.1. Alliierte Dekartellierungs- und Entflechtungsversuche

Nach der Kapitulation am 8. Mai 1945 ging auch die Regierungsgewalt in Deutschland an die Alliierten über, die damit in den kommenden Jahren auch die Richtlinien der Wirtschaftspolitik bestimmen sollten. Zwei zentrale Maßnahmen der (west-)alliierten Besatzungspolitik auf dem ökonomischen Sektor lassen sich mit den Schlagworten Dekartellierung und Entflechtung bezeichnen. Bereits im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 hatten die Alliierten im Hinblick auf die deutsche Wirtschaft folgendes festgelegt: "At the earliest practicable date, the German economy shall be decentralized for the purpose of eliminating the present excessive concentration of economic powers as exemplified in particular by cartels, syndicates, trusts and other monopolistic arrangements". Im Anschluß daran wurden bis Frühsommer 1947 in den drei westlichen Besatzungszonen Militärgesetze erlassen, die sämtliche Kartelle verboten und darüber hinaus auch die Entflechtung von Konzernen ermöglichten. Nimmt man die Präambeln dieser Gesetze in den Blick, so waren folgende Beweggründe für das Kartellverbot und den Willen zur Entflechtung der deutschen Wirtschaft maßgeblich: Erstens sind hier vornehmlich sicherheitspolitische Erwägungen zu nennen. Deutschland, so die Absicht, sollte die Fähigkeit zur Kriegsführung einbüßen. Dahinter stand die Auffassung, daß es gerade die durch Kartelle und Konzerne vermachtete deutsche Wirtschaft gewesen sei, die – nachdem sie auch schon den Aufstieg der Nationalsozialisten zumindest befördert habe – das ökonomische Rückgrat der kriegerischen Expansion NS-Deutschlands gebildet habe. Dieses gelte es zu brechen, um eine stabile Friedensordnung in Europa schaffen zu können. Des weiteren spielte in diesem Zusammenhang auch die Nebenabsicht eine Rolle, Deutschlands Position auf dem Weltmarkt zu schwächen. Auch wenn das in den Präambeln selber nicht ausdrücklich gesagt wurde: Implizit hieß dies, daß Kartelle und Konzerne in rüstungswirtschaftlicher Hinsicht durchaus als leistungssteigernd galten. Zweitens aber sollten mittels einer Dekonzentrationspolitik die Grundlagen für den Wiederaufbau einer gesunden und demokratieverträglichen deutschen Wirtschaft geschaffen werden. Durch mehr Wettbewerb hin zu mehr Demokratie und zu einer leistungsfähigen Wirtschaft, so lautete wohl die damit verbundene – auf der amerikanischen Anti-Trust-Politik fußende – Auffassung.

Sowohl diese Begründungen als auch die daraus resultierenden Zielsetzungen befanden sich – vorsichtig ausgedrückt – in einem latenten Spannungsverhältnis zueinander. Zu einem guten Teil wurde es indes allein dadurch aufgelöst, daß sich die amerikanische Besatzungspolitik zunächst der wirtschaftlichen Entmachtung (West-)Deutschlands als Mittel der Sicherheitspolitik bediente, bevor dann ab etwa 1947 – vor dem Hintergrund des beginnenden Kalten Krieges – umgekehrt der wirtschaftliche Wiederaufbau der Bi- und schließlich der Trizone als ein zentrales Moment der US-Sicherheitspolitik fungierte.

Was die Durchsetzung des Kartellverbotes sowie die Durchführung der Entflechtungen anbelangt, so ist folgendes festzuhalten: Kann man die durchgeführten Entflechtungsmaßnahmen noch als einigermaßen erfolgreich betrachten, so läßt sich ein solches Urteil für die Dekartellierung nur schwerlich treffen. Zwei Gründe sind dafür auszumachen. Erstens rückte die Bekämpfung von Kartellen im Gefolge der seit 1947 mit zunehmender Intensität verfolgten Politik einer wirtschaftlichen Wiederbelebung der Bizone mehr und mehr in den Hintergrund. Zweitens schien es so, als sollten die

wettbewerbspolitischen Aspirationen der US-Experten an der notorischen Kartellfreundlichkeit der deutschen Unternehmer förmlich zerschellen. Die amerikanischen Anschauungen von "Wettbewerb" schienen mit den deutschen Auffassungen davon kaum kompatibel. Schließlich stellte der amerikanische Militärgouverneur Clay Anfang 1949 fest, daß immer wieder gegen das alliierte Dekartellierungsgesetz verstoßen werde.

Die allmähliche Einbeziehung deutscher Experten in die alliierten Anti-Kartell- und Wettbewerbsplanungen hing denn in zunehmendem Maße auch mit der Auffassung zusammen, daß eine dauerhafte Antikonzentration- und Antikartellpolitik von den Deutschen selber getragen und durchgeführt werden müsse. Am 29. März 1949 wurde schließlich die "Verwaltung für Wirtschaft" von den Alliierten beauftragt, ein Wettbewerbsgesetz zu erarbeiten, das auf ein weitgehendes Kartellverbot zielen sollte, sich aber nicht auf die Entflechtungsproblematik erstrecken durfte, die weiterhin den Alliierten vorbehalten bleiben sollte. Auch wenn diese Beschränkung im Herbst 1950 aufgehoben wurde, blieb das zu erarbeitende Gesetz jedoch noch immer durch die Alliierten zu genehmigen. Erst ab 1953 verzichteten die Alliierten im Rahmen ihrer Politik auf eine unmittelbare Einflußnahme. In formaler Hinsicht wurde dieser letzte, aber sehr wesentliche Vorbehalt erst mit den Pariser Verträgen vom Oktober 1954, also mit dem Inkrafttreten der bundesdeutschen Souveränität, aufgegeben.

Die alliierten Dekartellierungsgesetze behielten indes auch nach dem Ende des Besatzungsregimes in Westdeutschland ihre Gültigkeit, fielen sie doch unter die "Versteinerungsklausel" der Deutschland-Verträge von 1952. Zu den Auswirkungen der alliierten Dekartellierungsgesetze läßt sich mithin zusammenfassend sagen: "Die Hauptwirkung des alliierten Rechts lag ... weniger in seiner Anwendung während seiner Geltungszeit ..., sondern eher in seiner Ausstrahlung auf das entstehende GWB."

3.2. Wettbewerbspolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis 1958

3.2.1. Die Stellung des Wettbewerbs in Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft

Daß das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft zu nicht geringen Teilen auf ordoliberalen Fundamenten ruht, ist eine ebenso zutreffende wie letztlich unzureichende Feststellung. Vor allem aus wettbewerbspolitischer Perspektive sind die Unterschiede zwischen Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft von erheblicher Bedeutung – wie sogleich gezeigt werden soll.

Um es vorwegzunehmen: Während im Ordoliberalismus dem Wettbewerbsgedanken ein Eigenwert zukommt und eine Instrumentalisierung für wirtschaftspolitische Ziele nicht vorgesehen ist, besitzt die Wirtschaftsordnung – und damit die Konzeption des Wettbewerbs – in der Sozialen Marktwirtschaft hingegen weniger einen Wert an sich, als daß sie vielmehr der Erreichung des Ziels der ökonomischen Leistungssteigerung dient. Wettbewerb ist hier vornehmlich Mittel zur Erreichung des Zweckes ökonomischer Effizienz. Dieses vorausgeschickte knappe Fazit erfordert eine nähere Erläuterung.

Aus ordoliberaler Perspektive galt es nach 1945 als Forderung der Zeit, durch eine umfassende Politik "die Empfindlichkeit und Labilität unserer vermaßten, proletarisierten und zentralisierten Gesellschaft durch Dezentralisierung, Entproletarisierung, Verankerung der Menschen in Selbstversorgung, Bauerntum, Handwerk und Eigentum und durch eine Stärkung der gesunden Mittelschichten zu mildern und so eine innere Abfederung der Gesellschaft zu erreichen, mit deren Hilfe sie auch den stärksten Schocks der Wirtschaft ohne Panik, Verelendung und Demoralisierung widerstehen kann". Was hier anklang, waren sowohl antikapitalistische als auch antikollektivistische Affekte und tatsächlich hatten es sich die Ordoliberalen zum Ziel gesetzt, einen dritten Weg zwischen dem alten Liberalismus und

Kapitalismus einerseits und der kollektivistischen Zentralverwaltungswirtschaft und dem autoritären Sozialismus andererseits zu konzipieren; mithin die Freiheit des Individuums sowohl gegen staatliche als auch – und dies war durchaus neu – gegen private Macht zu verteidigen. Als Schlüssel zu dieser gesellschaftspolitischen Zielsetzung galt ganz wesentlich die Etablierung und Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Wettbewerbsordnung durch den Staat. Die dem Staat hierbei zugedachten Funktionen lassen sich dann folgendermaßen differenzieren: Zum einen wurde ihm die Aufgabe zugewiesen, diejenigen Prinzipien umzusetzen, die die Wettbewerbsordnung überhaupt erst konstituieren. Diese sind Währungsstabilität, freier Marktzutritt, Privateigentum, Vertragsfreiheit, Haftung der Wirtschaftssubjekte, schließlich Konstanz der Wirtschaftspolitik und als Grundprinzip die Herstellung eines Preissystems der vollständigen Konkurrenz. Zum andern sollte staatlicherseits dafür gesorgt werden, daß regulierende Prinzipien umgesetzt werden, die die Wettbewerbsordnung funktionstüchtig halten, beziehungsweise dann zum Tragen kommen sollten, falls das Marktsystem versagte. Die regulierenden Prinzipien umfassen eine aktive Politik zum Schutze des Wettbewerbs (Monopolaufsicht oder Entflechtung) sowie eine ausgleichende Einkommenspolitik und schließlich Korrekturen der privaten Wirtschaftsrechnungen im Falle des Auftretens von externen Effekten.

Für den Ordoliberalismus stellte der Begriff der Wirtschaftsordnung die zentrale Kategorie dar, sie war sogar das "allein geeignete Mittel einer sinnvollen Sozialpolitik". Dahinter stand der Gedanke der Einheit von Sozialpolitik und Marktwirtschaft, die beide in einer umfassenden Strukturpolitik synthetisiert werden sollten. Daß der Ordoliberalismus aber ebenso auf eine präzise Analyse der ökonomischen Lage im Nachkriegsdeutschland wie auf eine – von dieser Situation ausgehenden – Bestimmung wirtschaftspolitischer Ziele gänzlich verzichtete, wirkte seiner Umsetzung entscheidend entgegen.

Die deutsche Wirtschaftspolitik der Nachkriegs- und Wirtschaftswunderära folgte hingegen den Grundsätzen der von Alfred Müller-Armack konzipierten und durch Ludwig Erhard umgesetzten Sozialen Marktwirtschaft, die aber Teile des ordoliberalen Gedankengutes rezipierte. Im Hinblick auf die Schaffung einer Wettbewerbsordnung bezog sich das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ausdrücklich auf den Ordoliberalismus und übernahm wesentliche Elemente von dessen konstituierenden Prinzipien. Die regulierenden Prinzipien des Ordoliberalismus wie auch dessen Grundprinzip der vollständigen Konkurrenz wurden indes suspendiert, so sie mit dem Gedanken der ökonomischen Effizienz nicht kompatibel waren. Den Gedanken der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik wird man in den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft daher vergeblich suchen, vielmehr war sie sogleich durch ein Auseinandertreten von Marktwirtschaft und Sozialpolitik gekennzeichnet. Angesichts der wirtschaftlichen Lage im Nachkriegsdeutschland galt ökonomische Leistungssteigerung als das Gebot der Stunde, zuallererst sollte der Wachstumsprozeß gesichert werden. Die Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung bekam den Charakter eines Instrumentes zur Erreichung wirtschaftlichen Wachstums, dessen Früchte sodann per traditioneller Sozialpolitik zum Ausgleich der auftretenden sozialen Ungleichheiten verwendet werden konnten. Von der Strukturpolitik zur Wachstumspolitik, so läßt sich der Übergang vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft auch beschreiben.

Was den Umgang mit Kartellen anbetrifft, so lassen sich die Differenzen zwischen Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft wie folgt beschreiben: Während die Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft durchaus bereit waren (und heute noch sind), Kartelle – wie ökonomische Machtkonzentrationen überhaupt – dann zu akzeptieren, wenn sie der wirtschaftlichen Effizienz dienten, sprachen sich die Ordoliberalen für eine dezidierte Antikartell- und Antimonopolpolitik aus. "Rücksichtslose Entmachtung der Privatwirtschaft, Entprivatisierung der dann noch verbleibenden Marktmacht", so lautete, in den Worten von Franz Böhm, hier das ordoliberale Credo. Oder, anders formuliert: Der Staat sollte mittels seiner Strukturpolitik die Marktform der vollständigen Konkurrenz herstellen und zugleich dort, wo dies nicht möglich sei, durch staatliche Preisfestsetzung und -kontrolle dafür sorgen, daß solche Marktergebnisse erreicht werden, als ob sie durch tatsächlich vorhandene

vollkommene Konkurrenz eingetreten wären. Bei dieser Politik des “Als-ob” fungiert der Staat somit als eine Art Platzhalter des Wettbewerbs. Marktkonforme staatliche Kontrolle und, nötigenfalls, Intervention werden den Auswirkungen privater Wirtschaftsmacht vorgezogen. Demgegenüber wies Müller-Armack den Kartellen sogar eine Funktion bei der Organisation des Wettbewerbs zu, sollten sie doch “teilweise eine berechtigte marktausgleichende Funktion ausüben, deren Erfüllung in der Marktwirtschaft durchaus erforderlich ist, während sie freilich darüber hinausgehend als Versuche grundsätzlicher Wettbewerbsausschaltung der Auflösung verfallen müssen”. Das klang sehr nach dem “Mißbrauchs-prinzip”, wie es in der Weimarer Republik Gesetz geworden war, und vertrug sich überhaupt nicht mit dem “Verbotsprinzip”, dem sich die Ordoliberalen verschrieben hatten.

Daß die Vertreter der Sozialen Marktwirtschaft damit auch den Gedanken des “starken Staates” weitgehend aufgaben, hatte aber wohl noch einen anderen Grund: Es war zunächst alles andere als selbstverständlich, daß sich im westlichen Nachkriegsdeutschland eine weitgehend marktwirtschaftliche Ordnung würde etablieren können. Auch wenn die Stimmen für eine Zentralverwaltungswirtschaft nach sowjetischem Muster in den westlichen Besatzungszonen nicht ins Gewicht fielen, gab es doch zunächst eine weitverbreitete Zustimmung zu den Planungen über die Sozialisierung der Schwerindustrie wie auch zu einer weitgehenden Lenkung des Wirtschaftsprozesses; Mißtrauen gegenüber einer marktwirtschaftlichen Ordnung war bis zur Korea-Krise weitverbreitet. In dieser Situation war nicht nur der Druck auf die Verfechter der Sozialen Marktwirtschaft äußerst stark, die höhere ökonomische Leistungsfähigkeit ihres Konzeptes gegenüber einer weitgehend zentral geplanten Wirtschaft zu erweisen – was die Orientierung am Ziel der Leistungssteigerung erklärt –, sondern auch die Neigung recht gering, sich durch staatliche Maßnahmen auf dem ökonomischen Sektor in den Verdacht der Wirtschaftslenkung und damit des mangelnden Vertrauens in die propagierte Marktwirtschaft zu bringen.

3.2.2. Der Josten-Entwurf

Der Neubeginn deutscher Wettbewerbspolitik läßt sich auf die Jahreswende 1946/47 datieren, als von amerikanischer Seite an den süddeutschen Länderrat die Aufforderung erging, zum geplanten Dekartellierungsgesetz Stellung zu beziehen. Das deutsche Votum fiel ablehnend aus, auch wenn die von wirtschaftlichen Machtzusammenballungen ausgehende Gefahr eingeräumt wurde. Angesichts der Probleme beim Wiederaufbau hielt man jedoch allenfalls eine Mißbrauchsaufsicht für vertretbar. Die Amerikaner setzten sich über die Einwendungen der deutschen Experten hinweg wie auch die Alliierten dem Drängen von deutscher Seite auf Mitsprache in der Kartellpolitik schon wiederholt eine Absage erteilt hatten, was aber lediglich die Folge zeitigte, daß man sich deutscherseits nun intern auf den Tag vorzubereiten begann, an dem man wieder souverän über die Wettbewerbspolitik würde bestimmen können. Diese Vorbereitungen bekamen Rückenwind, als Militärgouverneur Clay im Januar 1947 verlauten ließ, das alliierte Dekartellierungsgesetz könne als eine Interimslösung betrachtet werden.

Was die Planungen und Vorarbeiten zu einem deutschen Kartell- und Wettbewerbsgesetz anbetraf, zeigte sich bald ein Expertenkreis sehr rührig, der schließlich als Josten-Ausschuß einige Bekanntheit erlangen sollte. Unter dem Vorsitz von Paul Josten, einem ausgewiesenen Fachmann, der während der Weimarer Republik Kartellreferent im Reichswirtschaftsministerium gewesen und seit 1945 als Beauftragter für Preisbildung beim süddeutschen Länderrat tätig war, vereinte der Ausschuß den Sachverstand von Juristen, Ökonomen, Verwaltungsfachkräften und Industriellen.

Am 5. Juli 1949 konnten die Experten um Josten dem damaligen Direktor der “Verwaltung für Wirtschaft”, Ludwig Erhard, schließlich einen kompletten Entwurf für ein Wettbewerbsgesetz vorlegen. Im Kern sah der Josten-Entwurf dreierlei vor: Erstens ein striktes Kartellverbot, zweitens die Möglichkeit zur Entflechtung von ökonomischen Machtgebilden

ohne Kartelleigenschaft sowie schließlich, drittens, ein weitgehendes Aufsichtsrecht gegenüber den Inhabern von wirtschaftlicher Macht. Verstöße gegen das Gesetz sollten mit hohen Strafen – und zwar sowohl mit empfindlichen Geld- als auch mehrjährigen Gefängnisstrafen – geahndet werden. Institutionell sollten diese rechtlichen Regelungen durch die Einrichtung eines weisungsunabhängigen, nur dem Gesetz verpflichteten Monopolamtes abgesichert werden. Der Josten-Entwurf entsprang also nicht nur einer rigorosen Kartellfeindlichkeit, sondern verlieh darüber hinaus dem Willen Ausdruck, ökonomische Vermachtungstendenzen aller Art zu bekämpfen sowie bereits bestehende Machtballungen aufzulösen. Als wirtschaftliche Macht galt dabei schon die Fähigkeit, den Markt fühlbar zu beeinflussen und nicht erst eine marktbeherrschende Position. Bemerkenswert war auch der Geltungsbereich des Entwurfes: Das darauf fußende Gesetz hätte sich auf nahezu die gesamte Wirtschaft bezogen und wäre damit tatsächlich ein

“Grundgesetz der Marktwirtschaft” geworden. Das Verbotsprinzip des Josten-Entwurfs markiert einen Bruch in der deutschen Kartell- und Wettbewerbsstradition, die bisher durch weitgehende Kartellfreiheit und -akzeptanz sowie allenfalls eine lockere Mißbrauchsaufsicht charakterisiert war und den Wettbewerb mehr oder minder allein der Obhut der Wettbewerber selber anvertraut hatte. Der Entwurf des Josten-Ausschusses war ersichtlich dem Ordoliberalismus verpflichtet, die Herstellung und Wahrung der vollständigen Konkurrenz galt ihm als Leitschnur. Er war in juristischer Hinsicht brillant konstruiert und auf den ersten Blick schien er den alliierten Vorstellungen weitgehend zu entsprechen. Tatsächlich wurde der Josten-Entwurf aber nicht zur Grundlage eines deutschen Wettbewerbsgesetzes, sondern recht schnell zu den Akten gelegt. Das ist erklärungsbedürftig.

3.2.3. Das Scheitern des Josten-Entwurfs

Für das unrühmliche Ende des Josten-Entwurfes lassen sich im wesentlichen die folgenden Gründe anführen: 1. Auch wenn es zunächst so scheinen konnte, als sei der Entwurf mit seinem Kartellverbot und seinen Entflechtungsabsichten zu den alliierten Vorstellungen kompatibel, so lag doch genau hier ein nicht unwichtiger Grund für sein Scheitern. Mochte es zwar in der Sache geboten sein, den Umgang mit Kartellen und die Frage der Entflechtung in einem Gesetz zu regeln, der Josten-Entwurf verstieß mit diesem Ansinnen gegen den bereits erwähnten alliierten Auftrag vom 29. März 1949, der die Entflechtungsmaßnahmen ausdrücklich nicht den Deutschen überantworten wollte. Hinzu kam noch, daß sich das zu erarbeitende deutsche Gesetz an den Richtlinien der Havanna-Charta vom 24. März 1948 orientieren sollte, der Entwurf des Josten-Ausschusses aber mit seinem nahezu absoluten Kartellverbot um einiges darüber hinausging. Diese Widersprüche zu den alliierten Positionen boten genügend Ansatzpunkte, um den Gesetzentwurf schon in den deutschen Reihen – auch durch kartellfreundliche Mitarbeiter der “Verwaltung für Wirtschaft” – zu desavouieren und ihn gar nicht erst mit den Alliierten zu erörtern.

2. Entscheidender für dessen Ablehnung waren indes die oben behandelten Differenzen zwischen Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft. Die Orientierung der Mehrzahl der deutschen Wirtschaftspolitiker und Verwaltungsfachleute am Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft und die damit verkoppelte partielle Abwendung von einigen Auffassungen des Ordoliberalismus versetzten dem Josten-Entwurf den wohl letztlich entscheidenden Todesstoß. Diese These läßt sich auch mit den Auffassungen Ludwig Erhards stützen: Zwar war der Direktor der “Verwaltung für Wirtschaft” und nachmalige Bundeswirtschaftsminister ein hartnäckiger Verfechter eines recht restriktiv gehaltenen Kartellverbotes – im Gegensatz zu seinem Mitarbeiter Müller-Armack übrigens. Diese Position, die Erhard auch gegen stärksten Widerstand weitgehend durchhielt, fußte aber nicht auf ordoliberalem Fundamentalismus, sondern verdankte sich vielmehr der festgefühten Überzeugung, Kartelle bremsten die Volkswirtschaft und verleiteten zu Fehlinvestitionen aufgrund falscher Marktbeurteilung, seien

mithin der ökonomischen Effizienz abträglich. Auch Erhard galt eine Entmachtung der Wirtschaft nur als Mittel zur ökonomischen Leistungssteigerung und nicht bereits als ein anzustrebendes Ziel an sich wie bei den Ordoliberalen.

Als weitere, aber wohl nachrangige Ursachen können benannt werden: 3. Von Anbeginn war der Josten-Entwurf mit einer Hypothek belastet, dem Minderheitsgutachten Curt Fischers nämlich. Zwar stimmte dieser "den tragenden Grundgedanken der beiden Gesetzentwürfe vorbehaltlos zu" und machte lediglich juristische Einwendungen. Eine Geschlossenheit des Josten-Ausschusses, die dem Entwurf zusätzliche Schubkraft hätte verleihen können, war damit bereits hinfällig. Hingegen vergrößerte sich die Angriffsfläche, die der Gesetzentwurf präsentierte; Kritiker vermochten nun auch noch an der vermeintlichen Uneinigkeit der Ausschußmitglieder anzusetzen.

4. Zu allem Ungemach war der Entwurf durch eine Indiskretion vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangt. Gegner aus den Reihen der deutschen Industrie, die nach wie vor glaubten, auf Kartelle angewiesen zu sein, bekamen so zur Unzeit Gelegenheit, massive Kritik am Josten-Entwurf zu äußern und konnten somit das ihrige zu seinem Scheitern beitragen.

3.2.4. Der lange Weg zu einem deutschen GWB: Zwischen Verbots- und Mißbrauchs- prinzip

Nach dem Scheitern des Josten-Entwurfs läßt sich der lange Weg bis zu einem deutschen Wettbewerbsgesetz in die folgenden zwei Abschnitte gliedern: In einer ersten Phase wurden insgesamt 18 Entwürfe eines GWB er- und immer wieder überarbeitet, bis schließlich am 7. November 1951 das GWB zunächst im Kabinett verabschiedet wurde. In der sich anschließenden Phase wurde der auf dem Kabinettsentwurf basierende Regierungsentwurf vom 13. Juni 1952 im Bundestag verhandelt – und zwar während zweier Legislaturperioden. Sowohl die Referentenentwürfe als auch die im Bundestag verhandelten Fassungen des Gesetzes schwankten zwischen den Polen "Mißbrauchsregelung" und "Verbotsprinzip".

Auf die Konzeption des GWB nahmen in diesen Jahren nicht nur Regierung, Bundeswirtschaftsministerium und Bundestag Einfluß, sondern noch eine ganze Reihe weiterer Akteure: Zunächst ist hier noch einmal an die Alliierten zu erinnern, mit denen sich die Deutschen bis 1952/53 immer wieder abzustimmen hatten und die vornehmlich dann intervenierten, falls sie glaubten, eine Aufweichung des Verbotsprinzips befürchten zu müssen. Die recht rigide Fassung des Regierungsentwurfs vom Juni 1952 mit nur wenigen Ausnahmen vom Kartellverbot war unter erheblicher Einflußnahme der Alliierten zustande gekommen. In der ersten Phase erfolgte zugleich eine interministerielle Abstimmung der Entwürfe, vor allem der Bundesverkehrsminister, der Bundespostminister sowie der Bundesfinanzminister forderten, die Verkehrswirtschaft, die Bundespost, bundeseigene Unternehmen und Kreditinstitute von den Regelungen des GWB auszunehmen.

Verständlicherweise interessierten sich auch die Vertreter der bundesdeutschen Industrie für den Stand der Planungen zu einem deutschen GWB und versuchten während beider Phasen ihre Interessen in die Debatte einzubringen. Vor allem der 1950 gegründete "Bundesverband der Deutschen Industrie" (BDI) nahm massiven Einfluß. Die Stellungnahmen und Interventionen des BDI zielten – gleichsam als Maximalforderung – auf die Durchsetzung einer Mißbrauchsregelung, beziehungsweise mindestens auf eine weitgehende Aushöhlung des Verbotsprinzips. Vor allem von dem Zeitpunkt an, als das Gegengewicht der Alliierten weitgehend wegfiel, kam der Einfluß des BDI zum Tragen. In teils direkten Verhandlungen mit dem Bundeswirtschaftsministerium vermochten sich die BDI-Vertreter derart durchzusetzen, daß die diskutierten Entwürfe zeitweilig nurmehr als schlecht getarntes Mißbrauchsgesetz gelten konnten.

Das "Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen", wie es schließlich am 27. Juli 1957 verkündet wurde, war denn auch ein hart errungener "Kartell-Kompromiß": Den Buchstaben des Gesetzes zufolge dem Verbotsprinzip verpflichtet, enthielt das GWB de facto zahlreiche Ausnahmen.

4. **Schlußbemerkung**

Die Phasen der Wettbewerbspolitik im Deutschen Reich lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Auf eine Periode der völligen Kartellfreiheit im Zeitraum zwischen 1871 bis 1923 schloß sich im Jahrzehnt zwischen 1923 und 1933 eine Phase der lockeren Mißbrauchsaufsicht an. Zwischen 1933 und 1945 wurden die Kartelle für die wirtschafts- und rüstungspolitischen Ziele der Nationalsozialisten instrumentalisiert. Hier verband sich zunächst massive Kartellförderung mit weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten seitens des Staates, bevor die Kartelle 1943 schließlich fast durchgängig verboten wurden. Von 1871 an bis 1943 hatte alles staatliche Handeln – wenngleich unterschiedlich motiviert – eher kartellfördernde Wirkungen, entsprach mithin weitgehend den Interessen der Wirtschaft. Auch die Wirtschaftswissenschaft jener Zeit stand den Kartellen mehrheitlich wohlwollend gegenüber.

Es bedurfte erst des alliierten Interregnums, um mit der deutschen Kartellfreundlichkeit zu brechen – zumindest auf gesetzlicher Ebene. Das Vorgehen der Alliierten in dieser Frage war jedoch zunächst vornehmlich sicherheitspolitisch motiviert und speiste sich erst ab 1946/47 zunehmend aus ökonomischen und wettbewerbspolitischen Überzeugungen. Es erwies sich indes als schwieriges Unterfangen, die deutsche Wirtschaft von den Vorzügen einer staatlich errichteten und aufrechterhaltenen Wettbewerbsordnung zu überzeugen, die Auffassung, auf Kartelle nicht verzichten zu können, war bei zahlreichen Vertretern der Wirtschaft fest verankert. Auch hiermit hing es zusammen, daß die Alliierten zunehmend deutsche Stellen zur rechtlichen Regelung des Wettbewerbs hinzuzogen und ihnen noch vor Gründung der Bundesrepublik mehr und mehr das Feld überließen – ohne sich damit weitreichender Interventionsmöglichkeiten zu begeben.

Dies hätte die Stunde des Ordoliberalismus werden können, der Josten-Entwurf erwies sich indes – salopp formuliert – als der richtige Entwurf zur falschen Zeit. Denn in der Gründungsphase der Bundesrepublik war nicht ordnungspolitischer Rigorismus gefragt, sondern vielmehr, angesichts der wirtschaftlichen Lage, eine nachdrückliche Orientierung am Ziel der wirtschaftlichen Leistungssteigerung. Eine Wettbewerbsordnung mit striktem Kartellverbot und der Möglichkeit zur Entflechtung marktmächtiger Unternehmen hätte dem entgegengestanden, so jedenfalls die Überzeugung einflußreicher Kreise.

Die Diskussion der nachfolgenden Jahre bewegte sich zwischen den Polen "Mißbrauchsaufsicht" und "Verbotsprinzip". Im Rückblick drängt sich der Eindruck auf, daß das GWB wohl nur eine Mißbrauchsregelung umfaßt hätte, wäre nicht vor allem Ludwig Erhard mit einigem Nachdruck für das Verbotsprinzip eingetreten und hätten nicht die Alliierten – bis 1952/53 – in einem solchen Fall mit Intervention gedroht. Das am 27. Juli 1957 endlich verkündete "Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen" war denn auch eine Kompromißlösung. Zwar enthielt es ein Kartellverbot, das aber durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen war. Gleichwohl erwies sich das GWB "als stark genug, um den bundesrepublikanischen Kapitalismus aus der Kartelltradition heraus- und in den oligopolistischen Wettbewerb nach amerikanischem Vorbild zu drängen."

Literaturverzeichnis

Ambrosius, Gerold, Die Entwicklung des Wettbewerbs als wirtschaftspolitisch relevante Norm und Ordnungsprinzip in Deutschland seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 32. 1981, 154-201.

Berghahn, Volker, Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985. **Blaich, Fritz**, Kartell- und Monopolpolitik im kaiserlichen Deutschland. Das Problem der Marktmacht im deutschen Reichstag zwischen 1879 und 1914, Düsseldorf 1973.

Blum, Reinhard, Soziale Marktwirtschaft. Wirtschaftspolitik zwischen Neoliberalismus und Ordoliberalismus, Tübingen 1969.

Böhm, Franz, Das Reichsgericht und die Kartelle, in: ORDO 1. 1948, 197-213.

Bremer, Klaus J., Die Kartellverordnung von 1923: Entstehung, Inhalte und praktische Anwendung, in: Pohl Hg., 111-28.

Cox, Helmut, Kartelle – Strukturanalyse, Wettbewerbswirkungen und wettbewerbspolitische Behandlung, in: ders. / Uwe Jens / Kurt Markert Hg., Handbuch des Wettbewerbs. Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht, München 1981, 225-69.

Entwurf zu einem Gesetz zur Sicherung des Leistungswettbewerbs und zu einem Gesetz über das Monopolamt, mit Stellungnahme des Sachverständigen-Ausschusses und Minderheitsgutachten; dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft, Herrn Prof. Dr. Erhard, am 5.7.1949 vorgelegt; gedruckt im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft, Frankfurt o.J. [1949].

Feldenkirchen, Wilfried, Das Zwangskartellgesetz von 1933. Seine wirtschaftliche Bedeutung und seine praktischen Folgen, in: Pohl Hg., 145-66.

Frank, Harald Wirtschaftspolitik in der NS-Zeit, in: Tilly Hg., 148-98.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957, in: Bundesgesetzblatt 1957, I, 1081-1103.

Glastetter, Werner, Allgemeine Wirtschaftspolitik, Mannheim 1992.

Gömmel, Rainer, Kartelle in der öffentlichen Meinung bis 1914, in: Pohl Hg., 69-80.

Grüneberg, Günther, Der Kartellkompromiß – ein Anfang? in: Der Volkswirt 11. 1957, Nr.28, 1469-71.

Günther, Eberhard, Entwurf eines deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in: Wirtschaft und Wettbewerb 1. 1951, 17-40.

Ders., Die geistigen Grundlagen des sogenannten Josten-Entwurfs, in: Heinz Sauermann / Ernst-Joachim Mestmäcker Hg., Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung. Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag, Tübingen 1975, 183-204.

Ders., Das neue Kartellgesetz und seine Auswirkungen auf die Unternehmen, in: Wirtschaft und Wettbewerb 7. 1957, 677-95.

Hardach, Karl, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert (1914-1970), Göttingen 1993.

Hentschel Volker, Ludwig Erhard. Ein Politikerleben, München 1996.

Herrmann, Klaus, Die Haltung der Nationalökonomie zu den Kartellen bis 1914, in: Pohl Hg., 42-50.

Hoppmann, Erich, Wettbewerbspolitik in Deutschland. Unternehmer zwischen Markt und Staat, in: ders., Wirtschaftsordnung und Wettbewerb, Baden-Baden 1988, 356-69.

Hüttenberger, Peter, Wirtschaftsordnung und Interessenpolitik in der Kartellgesetzgebung der Bundesrepublik 1949-1957, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 24. 1976, 287-307.

Karte, Wolfgang / Rainer Holtschneider, Konzeptionelle Ansätze und Anwendungsprinzipien im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung – Zur Geschichte des GWB, in: Helmut Cox / Uwe Jens / Kurt Markert Hg., Handbuch des Wettbewerbs. Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht, München 1981, 193-224.

Konzern, in: Gabler-Wirtschafts-Lexikon, Wiesbaden 1993, 1919.

Der siebenjährige **Krieg**, in: Der SPIEGEL 11. 1957, Nr. 27, 17-25.

- Landmesser, Hans-Joachim**, Der Einfluß der Nationalökonomie auf die Gestaltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in: Pohl Hg., 244-56.
- Laufke, Franz**, Unlauterer Wettbewerb, in: Staatslexikon 7. 19626, 1144-48.
- Maier-Ring, Andreas E.P.**, Deutsches Kartellrecht in der Weltwirtschaftskrise 1929-1932. Preispolitik und Kartellgesetzgebung der Regierung Brüning, Konstanz 1985.
- Möschel, Wernhard**, 70 Jahre deutsche Kartellpolitik. Von RGZ 38, 155 "Sächsisches Holzstoffkartell" zu BGHZ 55, 104 "Teerfarben", Tübingen 1972.
- Nocken, Ulrich**, Die Nationalökonomie und das Zwangskartellgesetz von 1933, in: Pohl Hg., 176-87.
- Ordoliberalismus**, Gabler-Wirtschafts-Lexikon, Wiesbaden 199313, 2503-2504.
- Plumpe, Gottfried**, Konzentrationsbewegung und Wiedereingliederung der deutschen Wirtschaft in ihre weltwirtschaftlichen Beziehungen nach dem Ersten Weltkrieg, in: Pohl Hg., 129-44.
- Pohl, Hans Hg.**, Kartelle und Kartellgesetzgebung in Praxis und Rechtsprechung vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1985.
- Ders. / Wilhelm Treue Hg.**, Die Konzentration in der deutschen Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1978.
- Ders.**, Die Konzentration in der deutschen Wirtschaft vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis 1945, in: ders. / Treue Hg., 4-44.
- Rittner, Fritz**, Wettbewerbs- und Kartellrecht. Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts für Studium und Praxis, Heidelberg 19955.
- Robert, Rüdiger**, Konzentrationspolitik in der Bundesrepublik – Das Beispiel der Entstehung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Berlin 1976.
- Satzky, Horst**, Grundsätze, Entstehung und Novellierungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in: Pohl Hg., 229-43.
- Schulz, Günther**, Die Entflechtungsmaßnahmen und ihre wirtschaftliche Bedeutung, in: Pohl Hg., 210-28.
- Syndikat**, in: Gabler-Wirtschafts-Lexikon, Wiesbaden 199313, 3215.
- Thränhardt, Dietrich**, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (1945-1990), Frankfurt 19962.
- Tilly, Richard H. Hg.**, Geschichte der Wirtschaftspolitik. Vom Merkantilismus zur Sozialen Marktwirtschaft, München 1993.
- Ders.**, Wirtschaftspolitik in der Nachkriegszeit, in: ders. Hg., 199-226.
- Ullmann, Hans-Peter**, Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt 1988.
- Wank, Rolf**, Die alliierten Entflechtungsmaßnahmen – politische und juristische Aspekte, in: Pohl Hg., 202-209.
- Wehler, Hans-Ulrich**, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 3: Von der "Deutschen Doppelrevolution bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, 1849-1914, München 1995.
- Wellenreuther, Thomas**, Infragestellung des ökonomischen Liberalismus in Deutschland von ca. 1870 bis 1913, in: Tilly Hg., 69-103.
- Wengenroth, Ulrich**, Die Entwicklung der Kartellbewegung bis 1914, in: Pohl Hg., 15-27.